

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stanislaw S [REDACTED],  
rue de la P [REDACTED], F [REDACTED] H [REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses über die Behandlung des Klägers während seines Arbeitseinsatzes in Deutschland. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Da der Berufungsrichter nicht feststellen kann ob der ab 27. März 1940 zum Arbeitseinsatz gebrachte Kläger an

9

- 3 -

17. Januar oder am 4. Juni 1925 geboren ist, stellt sich die Rechtsfrage, ob im Arbeitseinsatz eines noch nicht 17 Jahre alten Jugendlichen allgemein eine schädigende Maßnahme unter Mißachtung der Menschenrechte zu sehen ist, nicht.

Mai

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)